



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend Auswirkungen des Urteils des EGMR und den Schutz der älteren Bevölkerung
vor den Auswirkungen der Klimaerhitzung**
(Vorlage Nr. 3720.1 - 17677)

Antwort des Regierungsrats
vom 29. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 15. April 2024 die Interpellation betreffend Auswirkungen des Urteils des EGMR und den Schutz der älteren Bevölkerung vor den Auswirkungen der Klimaerhitzung (Vorlage Nr. 3720.1 - 17677) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 2. Mai 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkungen des Urteils des EGMR auf die Schweiz und den Kanton Zug ein?*

Die Energie- und Klimapolitik ist dynamisch. Seit dem Stichtag für die Beurteilung durch den EGMR vom 14. Februar 2024 hat die Schweiz ihr Engagement auf nationaler Ebene bereits verstärkt. Im März 2024 hat das Parlament die Neuauflage des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) verabschiedet.¹ Die entsprechende Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) befindet sich in Vernehmlassung.² Per Anfang 2025 werden das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310)³, die begleitende Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV)⁴ sowie das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)⁵ in Kraft gesetzt.

Wie der Bund mit dem Urteil des EGMR umgehen wird und was das für die Kantone bedeutet, wird derzeit eingehend geprüft. Der Zuger Regierungsrat konzentriert sich auf seine Energie- und Klimastrategie (siehe Antwort auf Frage 2).

2. *Wie beeinflusst das Urteil des EGMR die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie des Kantons Zug?*

Der Zuger Regierungsrat hat sich – unabhängig vom Urteil des EGMR – die Erstellung einer Energie- und Klimastrategie (EKS) zum Ziel der Legislatur 2023–2026 gesetzt. Sie umfasst die Bereiche Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung. Im April 2023 hat der Regierungsrat die

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=62272>

² https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/57/cons_1

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2023/655/de>

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/8/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-8-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/2301/de>

energie- und klimapolitischen Grundsätze und Ziele verabschiedet.⁶ Der Regierungsrat bekennt sich ausdrücklich zum Netto-Null-Ziel bis 2050. Aktuell werden Stossrichtungen und Massnahmen erarbeitet. Der Regierungsrat wird die EKS Ende 2024 verabschieden und informieren. Ab dann werden – ergänzend zu den bestehenden Aktivitäten – verschiedene neue Massnahmen mit Zeithorizont 2030 eingeleitet. Für die Umsetzung der Massnahmen sind die jeweiligen Direktionen verantwortlich. Die Baudirektion bzw. das Amt für Umwelt koordiniert die Umsetzung der Strategie.

Einen direkten Einfluss des Urteils des EGMR auf die Umsetzung der EKS ist aktuell nicht erkennbar. Der Zuger Regierungsrat beschränkt sich mit der EKS nicht auf eine einzelne Bevölkerungsgruppe, sondern will die gesamte Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels schützen. Der Regierungsrat ist zudem überzeugt, dass die Energie- und Klimaziele nur zusammen mit der Bevölkerung, der Wirtschaft, den Gemeinden und dem Bund erreicht werden können. Er setzt deshalb in seiner Strategie explizit auf Kooperation.

3. *In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für eine Verbesserung und Beschleunigung von Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen?*

Der Zuger Regierungsrat hat bereits verschiedene Massnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung umgesetzt. Im Rahmen der EKS wird er nun weitere Massnahmen vorlegen. Er ist bestrebt, seinen Handlungsspielraum auszuschöpfen. Es sind daher nicht nur Massnahmen mit direkter Wirkung vorgesehen, sondern auch indirekt wirkende Massnahmen, beispielsweise im Bereich Information und Beratung. Die Umsetzung und Wirkung der Strategie werden periodisch überprüft. Bei Bedarf werden zusätzliche Massnahmen in die EKS aufgenommen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die geplante Verabschiedung der EKS die Bestrebungen des Kantons Zug im Bereich Klimaschutz und -anpassung intensiviert.

a) *Lokale Massnahmen im Kanton Zug? (Scopes 1-2)*

Die Verwaltung wird mit verschiedenen Massnahmen der EKS seine direkten Emissionen (Scope 1-2) reduzieren. Entsprechend der in Art. 10 KIG und § 4g des kantonalen Energiegesetzes (EnG-ZG; BGS 740.1)⁷ definierten Vorbildfunktion will der Kanton seine eigenen Emissionen bis 2040 auf Netto-Null reduzieren.

b) *In Bezug auf die Aktivitäten von im Kanton Zug ansässigen Firmen? (Scopes 2-3)*

Der Kantonsrat hat am 24. November 2022 einen Beitrag des Kantons Zug an die Initiative «Klima-Charta Zug+» beschlossen.⁸ Die Klima-Charta Zug+ ist eine Initiative zur Wirtschaftsförderung im Bereich Klimaschutz. Diese hat das Ziel, Zuger Unternehmen beratend darin zu unterstützen, einen Massnahmenplan zur Reduktion von CO₂-Emissionen (Scope 1-3) zu erarbeiten und umzusetzen. Die Klima-Charta möchte schliesslich messbare Erfolge im Bereich der vermiedenen CO₂-Emissionen ausweisen und damit das Engagement der Zuger Wirtschaft systematisch sichtbar machen.

Der Regierungsrat hat am 7. Mai 2024 in erster Lesung das kantonale Gesetz über Standortentwicklung (GSE) verabschiedet.⁹ Damit sollen u. a. mittels Förderbeiträgen Zuger Unternehmen animiert werden, ihre indirekten CO₂-Emissionen, die in der Wertschöpfungskette ent-

⁶ <https://rrb.zg.ch/media/214b737c-7a00-4989-b606-de4192afeb3c.pdf>

⁷ https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/740.1

⁸ https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/913.4

⁹ [https://zg.ch/dam/jcr:8a9ee88f-bd8a-4fd2-a68d-2dccb9d5a444/2\)%20FD_VNL_Beilage_2_Bericht%20und%20Antrag%20RR.pdf](https://zg.ch/dam/jcr:8a9ee88f-bd8a-4fd2-a68d-2dccb9d5a444/2)%20FD_VNL_Beilage_2_Bericht%20und%20Antrag%20RR.pdf)

stehen (Scope 3), zu reduzieren. Die EKS sieht weitere Massnahmen zur Unterstützung von im Kanton ansässigen Unternehmen im Bereich Klimaschutz vor.

4. *Was wird der Kanton Zug unternehmen, um Folgeklagen im Zusammenhang mit unzureichendem Schutz vor den Auswirkungen der Klimaerhitzung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung (insbesondere von älteren Menschen) möglichst zu vermeiden?*

Betriebe im Gesundheitswesen mit einer Bewilligung des Kantons Zug sind nebst ihren Kernaufgaben auch dafür verantwortlich, dass die Gesundheit sowohl der Dienstleistungsbezüglerinnen und Dienstleistungsbezügler als auch der Mitarbeitenden geschützt wird. Dazu gehört unter anderem der Schutz gegen klimatische Einflüsse wie Hitze und Kälte.

B. Antrag

Kenntnisnahme

Zug, 29. Oktober 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart